

Art. 171c Abs. 1 Bst. c*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 171c al. 1 let. c*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Gadient, Berichterstatter: Hier besteht ein materieller Unterschied. Der Nationalrat will wenigstens am Ablehnungsgrund der fehlenden Unabhängigkeit festhalten. Sein Vorschlag steht in Einklang mit der Regelung der Internationalen Handelskammer. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté***Art. 173 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 173 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Gadient, Berichterstatter: Der Nationalrat hält an seiner Fassung fest, welche die subsidiäre Anwendung des kantonalen Rechts nicht vorsieht. Wir haben uns überlegt, ob wir allenfalls den zweiten Satz der bundesrätlichen Fassung, welcher die subsidiäre Anwendbarkeit des kantonalen Rechts stipuliert, bei der Formulierung des Nationalrates anfügen wollen. Wir haben das diskutiert, sind dann aber davon abgekommen, in der Meinung, dass diese Fälle kaum je praktisch werden dürften. Die Heranziehung des kantonalen Rechts hätte also bloss theoretische Bedeutung. Wir sind der Meinung, man könne hier zustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 177a Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 177a al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Gadient, Berichterstatter: Der vom Nationalrat beschlossenen textlichen Verdeutlichung durch die Einschlebung «Sein Entscheid ist endgültig» können wir zustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 178 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 178 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Gadient, Berichterstatter: Hier besteht ein redaktioneller Unterschied. Der Nationalrat will den Ausschluss von Rechtsmitteln für alle Schiedsentscheide (Mehrzahl), also auch Vorentscheide über Zusammensetzung und Zuständigkeit des Schiedsgerichtes, zulassen. Wir beantragen Zustimmung.

*Angenommen – Adopté***Art. 182 Ziff. 1, Art. 48, 49, 50, 68***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 182 ch. 1, Art. 48, 49, 50, 68*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Gadient, Berichterstatter: Dies ist die letzte Differenz. Vorerst: Auf der französischsprachigen Fahne hat sich bei Artikel 49 Absatz 2 OG ein Druckfehler eingeschlichen. Der Verweis bezieht sich, wie in den anderen drei Bestimmungen, auf Artikel 177a, deuxième alinéa, IPRG, und nicht auf Artikel 177a, premier alinéa.

Nachdem sodann bei den Artikeln 177 Absatz 3 und 177a Absatz 2 die Lösung des Ständerates angenommen worden ist, d. h. drei Kategorien von Entscheiden beschwerdefähig sind – Endentscheid, Zuständigkeitsentscheid, Zusammsetzungsentscheid – und eine kantonale Beschwerdeinstanz möglich ist, muss das OG in den Bestimmungen 48, 49, 50 und 68 entsprechend angepasst werden. Die Artikel 48 bis 50 befassen sich mit der Berufung, Artikel 68 mit der Beschwerde. Wir beantragen Zustimmung.

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

86.908

Motion des Nationalrates**(Müller-Meilen)****Eigentumsförderung und Bodenrecht****Motion du Conseil national****(Müller-Meilen)****Accès à la propriété et droit foncier**

Beschluss des Nationalrates vom 19. Dezember 1986
 Décision du Conseil national du 19 décembre 1986

Wortlaut der Motion

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten Vorschläge für die Ausrichtung des Bodenrechts und anderer Vorschriften auf das Ziel einer breiteren Streuung des Grundeigentums vorzulegen.

Die Vorschläge sollen insbesondere Massnahmen gegen die Baulandhortung, zur Verdeutlichung der Erschliessungspflicht, zur Vereinfachung des Umlegungsrechts und zur Sicherung des Vollzugs dieser Massnahmen und Leitlinien für Anlagevorschriften für die institutionellen Anleger enthalten.

Texte de la motion

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres des propositions en vue d'adapter le droit foncier et d'autres dispositions de façon à faciliter l'accès à la propriété foncière.

Ces propositions doivent inclure notamment des mesures visant à lutter contre l'accapement des terrains à bâtir, à clarifier les dispositions régissant l'obligation d'équiper, et à simplifier la réglementation sur le remembrement. Elles doivent en outre garantir la mise en application de ces différentes mesures et des directives sur les règlements concernant le placement au titre de la prévoyance.

Lauber, Berichterstatter: Wir haben heute über eine Motion von Herrn Nationalrat Müller-Meilen zu beraten, die der Nationalrat am 19. Dezember 1986 diskussionslos unterstützt hatte. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten Vorschläge für die Ausrichtung des Bodenrechts und anderer Vorschriften auf das Ziel einer breiteren Streuung des Grundeigentums vorzulegen.

Die Vorschläge sollen insbesondere Massnahmen gegen die Baulandhortung, zur Verdeutlichung der Erschliessungspflicht, zur Vereinfachung des Umlegungsrechts und zur Sicherung des Vollzugs dieser Massnahmen und Leitlinien für Anlagevorschriften für die institutionellen Anleger enthalten.»

Die Kommission des Ständerates hat am 1. Juni 1987 getagt und einstimmig beschlossen, dem Ständerat zu beantragen, diese Motion als Postulat beider Räte dem Bundesrat zu überweisen. Die Kommission wurde von Vertretern des Bundesamtes für Raumplanung und des Bundesamtes für Justiz ausführlich über den aktuellen Stand hängiger bodenrechtlicher Geschäfte orientiert. Sie hat festgestellt, dass das in der Motion angesprochene Ziel einer breiteren Streuung des Grundeigentums allgemein anerkannt ist. Alle geforderten Massnahmen werden auf verschiedener Ebene in der Bundesverwaltung geprüft, und die Revision des bürgerlichen Bodenrechts, des Raumplanungsgesetzes und des Mietrechts sind im Gange. Auch die Vorschriften für Kapitalanlagen institutioneller Anleger werden vorbereitet. Es ist deshalb nach Auffassung der Kommission wenig sinnvoll, dem Bundesrat mit einer neuen Motion einen weiteren, gleichlautenden Auftrag zu erteilen.

Aber auch inhaltlich sind gewisse Zweifel geäussert worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Lage des Bodenmarktes von Region zu Region und von Kanton zu Kanton verschieden ist, so dass bundesrechtliche Lösungen sorgfältig geprüft werden müssen. Zuwenig geklärt erscheint auch das Problem der institutionellen Anleger.

Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen die einstimmige Kommission, den Vorstoss des Nationalrates dem Bundesrat als Postulat beider Räte zu überweisen.

Bundesrätin Kopp: Der Nationalrat hat, wie Sie wissen, dieser Motion zugestimmt, und der Bundesrat ist bereit, sie als Motion entgegenzunehmen. Es ist eine einigermaßen merkwürdige Situation, wenn der Bundesrat bereit ist, eine Motion entgegenzunehmen, die von einem Rat bekämpft wird. In der Regel ist es umgekehrt: der Bundesrat wehrt sich, einen verbindlichen Handlungsauftrag entgegenzunehmen. Wie auch immer: Ich möchte Ihnen die Gründe des Bundesrates darlegen und Ihnen gleichzeitig einen Ueberblick über die laufenden gesetzgeberischen Arbeiten des Bundesrates vermitteln.

Die Motion entspricht der vom Bundesrat gegenüber der «Stadt-Land-Initiative» eingenommenen Haltung, das Bodenrecht vorwiegend auf Gesetzes- und Verordnungsebene weiterzuentwickeln und dabei das selbstgenutzte Eigentum zu fördern. Das Parlament hat diese Sicht bei der nun abgeschlossenen Behandlung der Initiative geteilt. Der Vorstoss betrifft ferner neben der allgemeinen Ueberprüfung des Bodenrechts konkrete Bereiche, in denen Probleme anstehen und zu lösen sind. Es geht einerseits um die Raumplanung, d. h. um Massnahmen gegen die Baulandhortung, um die Verdeutlichung der Erschliessungspflicht und die Sicherung des Vollzugs. Der Bundesrat ist bereit, auf diese Anliegen einzutreten.

Andererseits sollen Leitlinien für Anlagevorschriften für die institutionellen Anleger erarbeitet werden. Auch das ist ein Problem, das der Bundesrat anerkennt und an dessen Lösung er arbeiten will. Das Thema ist auch im Zusammenhang mit der zweiten Säule von zahlreichen anderen Vorstössen aufgegriffen worden.

Ein wichtiges Anliegen der Motion ist die Koordination des Bodenrechtes. Darin unterscheidet sie sich positiv von anderen Vorstössen, die nur punktuell ausgerichtet sind. Gestatten Sie mir nun – denn ich glaube, gerade in der gegenwärtigen politischen Diskussion dürfte das auch für Sie interessant sein –, einen kurzen Ueberblick über den aktuellen Stand hängiger bodenrechtlicher Geschäfte zu geben.

In der Raumplanung geht es vor allem darum, den Vollzug sicherzustellen. Diesem Ziel dient der Schutz der Fruchtfolgefleichen, welcher die praktische Durchsetzung der Landwirtschaftszone unterstützt. Vollzugsorientiert ist aber auch

die in Aussicht genommene Revision des Raumplanungsgesetzes, an der eine Expertenkommission unter der Leitung Ihres Kollegen Jagmetti arbeitet. Gegenstand dieser Ueberprüfung sind namentlich die Erschliessung und die Baulandumlegung. Das Erschliessungsrecht soll so ausgestaltet werden, dass die Bauzone tatsächlich auch für bauliche Nutzung zur Verfügung steht. Die Vorschriften über die Landumlegung sollen so vereinfacht werden, dass die Entflechtung der Nutzungen nach den Kriterien Landwirtschaft/Bauzone erleichtert wird. Ferner soll der Begriff der Landwirtschaftszone verdeutlicht werden, indem darin neben den Fruchtfolgefleichen, deren Schutz gesetzlich abgedeckt ist, auch die Futterbauflächen aufgenommen werden. Von der Expertenkommission Jagmetti werden ferner auch Grundsätze für das Baubewilligungsverfahren geprüft.

Die Revision des Raumplanungsgesetzes wird sich insgesamt an die bestehende föderalistische Aufgabenteilung halten. Es geht um eine Verbesserung am bestehenden System.

Die Revision des bürgerlichen Bodenrechts ist bereits weiter gediehen. Ueber den von der Expertenkommission unter der Leitung von Professor Zimmerli ausgearbeiteten Entwurf wurde das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Das neue bürgerliche Bodenrecht will vor allem die Stellung des Selbstbewirtschafters beim Erwerb von landwirtschaftlich nutzbarem Boden stärken und zur Festigung der Familienbetriebe beitragen. Die Vorschläge der Expertenkommission und die Revision als solche sind im Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich gut aufgenommen worden, wenn auch in bestimmten Teilen ziemlich divergierende Meinungen festzustellen sind.

Auch die Revision des Mietrechts ist bei einem Mieteranteil von 70 Prozent boden- und eigentumspolitisch von grosser Bedeutung. Die entsprechenden Vorlagen (Änderung des Mietrechts im Obligationenrecht und Gesetz gegen Missbräuche im Mietwesen) können jetzt vom Parlament behandelt werden, nachdem der Mieterschutzartikel in der Volksabstimmung angenommen worden ist. Wir prüfen zudem die Einführung eines Vorkaufsrechts für Mieter, gestützt auf die parlamentarischen Vorstösse Früh und Nussbaumer.

Der Bundesrat hat schon im August 1985 den Auftrag erteilt, die Vorschriften für Kapitalanlagen institutioneller Anleger zu überprüfen. Einen Schritt in diese Richtung stellt die letztes Jahr erfolgte Änderung der Anlagevorschriften für Privatversicherer dar.

Ihre Kommission hat, wie Sie es heute morgen gehört haben, geltend gemacht, dass die Motion nichts sensationell Neues enthalte und sich mit zahlreichen ähnlich gelagerten Vorstössen überschneide, die als Postulat überwiesen wurden. Diese Feststellung trifft zu, doch strebt die Motion eine gesamtheitliche Sicht an und enthält nach Auffassung des Bundesrates keine Forderungen, die zu Vorbehalten Anlass geben.

Einige Votanten sprachen in der Kommission von einem Kesseltreiben gegen die zweite Säule. Diese Stossrichtung kann ich in der Motion nicht erblicken. Sie verlangt Leitlinien für die Anlagen institutioneller Anleger. Diese sollen zu einer Anlagepolitik verhalten werden, die dem Ziel der Eigentumsstreuung besser Rechnung trägt. Es ist unbestritten, dass dabei die Sicherheit der im Rahmen der beruflichen Vorsorge getätigten Anlage nicht in Frage gestellt werden darf.

Auch wenn ich mir angesichts des Stimmenverhältnisses in Ihrer Kommission keinerlei Illusionen mache, bitte ich Sie namens des Bundesrates trotzdem, die Motion Müller als Motion und nicht als Postulat zu überweisen.

Le président: La commission propose de transformer la motion en postulat. Quant au Conseil fédéral il est d'avis d'accepter la motion comme telle. Quelqu'un veut-il maintenir la motion comme telle dans ce conseil? – Ce n'est pas le cas.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion des Nationalrates (Müller-Meilen) Eigentumsförderung und Bodenrecht

Motion du Conseil national (Müller-Meilen) Accès à la propriété et droit foncier

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.908
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	510-511
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 913

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.